

Das neue Werkvertragsrecht

Mona Dietrich

08.01.2019

Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung Juristisches IT-Projektmanagement

Wintersemester 2018/19

Dozent: Dr. F. Sarre

Bachelor Informatik

1 Wiederholung: Werkvertrag

Zunächst ist der Werkvertrag von anderen Vertragsarten, wie dem Dienst- und Kaufvertrag zu unterscheiden. Im Dienstvertrag erfolgt Bezahlung nach Erbringen einer Leistung, diese ist - im Gegensatz zum Werkvertrag - jedoch nicht an die Bedingung des Erfolges geknüpft. Der Kaufvertrag regelt die Übergabe einer Sache gegen ein Entgelt. Dagegen wird im Werkvertrag die Schaffung eines Werkes vertraglich vereinbart. Außer in der IT ist diese Art Vertrag auch im Baugewerbe üblich.

Zur genauen Definition des Werkvertrags und dessen Abgrenzung, vgl. Folien der Vorlesung, erster Satz, Folien 35 und 38. Im Folgenden beziehen sich die Ausführungen, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die Fassung des BGB in der 82. Auflage vom 01.07.2018¹. Mit der „alten Fassung“ oder ähnlichen Formulierungen ist das BGB in der Fassung der 80. Auflage² gemeint. Die Paragraphen, die im folgenden Text erwähnt werden, sind im Anhang als Volltext zu finden.

¹vgl. Literaturverzeichnis.

²vgl. Literaturverzeichnis. Für eine Gegenüberstellung der alten sowie neuen Fassung der Paragraphen wurde die Webseite *buzer.de* benutzt - ebenfalls vgl. Literaturverzeichnis.

2 Aktuelle Änderungen

2.1 Überblick

Die aktuellen Änderungen gehen auf mehrere Jahre intensiven Diskurses zurück und sind am 01.01.2018 offiziell in Kraft getreten. Sie gelten für alle nach diesem Stichtag geschlossenen Werkverträge, nicht jedoch für vorher geschlossene. Dies auch, wenn die eigentliche Werkerstellung nach dem Stichtag erfolgt (z.B. die im November 2017 bestellte Software erst im Februar 2018 ausgeliefert wird).

Geändert wurde auch die Aufteilung des BGB, welche sich in der alten Form von §§631-651m „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ in „§§631-651 Werkvertrag“ und „§§651a-651m Reisevertrag“ gliederte. In der nun neuen Unterteilung nimmt das Werkvertragsrecht §631-650v ein, auf welches das Baurecht folgt.³

Im einzelnen geändert wurden die Paragraphen zur Nacherfüllung (§439), zu den Abschlagszahlungen (§632a), zur Abnahme (§640) und zur Kündigung aus wichtigem Grund (§648a). Diese Änderungen und ihre konkreten Auswirkungen sollen im Folgenden thematisiert werden. Die Texte der in diesem Referat erwähnten Gesetze finden Sie im Anhang.

2.2 Details der Neuregelungen

2.2.1 §439 Nacherfüllung

Die Nacherfüllung hat insbesondere aufgrund des Dieselskandals aktuell Relevanz. Allerdings gehen die bisherigen Gerichtsurteile noch nicht eindeutig in eine Richtung.

Der Begriff der Nacherfüllung meint das Gewährleistungsrecht sowohl bei Werk- als auch Kaufvertrag. Besteht also am Gefahrenübergang⁴ ein Mangel am Werk, kann der Kunde verlangen, dass dieser Mangel beseitigt wird. Dies kann sowohl Nachbessern als auch Liefern von Neuware sein. Da dies das

³Dieses sollte nach Koalitionsvertrag vom 24.09.2009, S. 43, eigenständig werden. Vgl. hierzu auch das Referat in diesem Kurs am 22.01.2019.

⁴Beim Werkvertrag: Der Auslieferung/Übergabe

primäre Gewährleistungsrecht beim Werkvertrag ist, können Vertragsrücktritt, Schadensersatz oder Minderung erst dann erfolgen⁵, wenn dem Unternehmer die Möglichkeit der Nacherfüllung gegeben wurde.

Ein Beispiel, um dies zu illustrieren:

Ein Kunde hat sich eine Kundendatenbank für sein Unternehmen erstellen lassen. Diese sollte verschiedene Views beinhalten, u.a. eine mit welcher die Verkäufe des Kunden angezeigt werden sollten. Da diese nicht aufrufbar ist, liegt ein Mangel vor. Der Unternehmer kann seiner Pflicht zur Nacherfüllung nachkommen, indem er diese View erstellt und nachliefert.

Diese Pflicht, bei mangelhafter gelieferter Ware Nacherfüllung zu leisten, war bereits in der alten Version von §439 enthalten, ebenso Wahlmöglichkeit zur Lieferung von Neuware an den Kunden oder einer Mangelbeseitigung am bereits ausgelieferten Werk. Die Kosten der Nacherfüllung sind grundsätzlich vom Verkäufer zu tragen. Dieser kann die Nacherfüllung auch nur dann verweigern, wenn ihm dadurch unverhältnismäßige Kosten entstünden (z.B. wenn ein Ersatzteil nicht mehr hergestellt wird und der Preis dadurch untragbar hoch ist). Der Verkäufer kann die mangelhafte Ware auch zurückfordern, wenn er Ersatz geleistet hat.

Neu ist §439(3)⁶: Hier wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die mangelhafte Sache bereits verbaut o.ä. ist. Auch hier hat der Verkäufer die Kosten zu tragen und zwar für Entfernen sowie für Einbau und Anbringen. Ein Beispiel aus der Softwaretechnik wären bereits verbaute Grafikkarten, welche zur bestellten Software ebenfalls besorgt wurden. Der Verkäufer müsste, wenn diese bei Auslieferung defekt waren, einen Ersatz beschaffen und den Ausbau der alten sowie den Einbau der neuen Grafikkarten in die betreffenden Computern bezahlen. Nicht zutreffend sind diese Regelungen, wenn der Käufer bei Vertragsschluss den Mangel bereits kannte. Bei grober Fahrlässigkeit des Käufers muss der Verkäufer dem Käufer dies nur gewähren, wenn er selbst arglistig gehandelt hat oder eine Garantie übernommen hat (vgl. §442).

Unklar bleibt, was bei Vertragsrücktritt passiert.

⁵So zumindest in der Theorie!

⁶vgl. Anhang.

2.2.2 §632a Abschlagszahlungen

Aus §632a⁷ fallen zunächst zwei Absätze weg, welche nun dem Baurecht zugeordnet werden. Im Falle der Forderung einer Abschlagszahlung, ist der Verkäufer aufgefordert, eine Aufstellung zum Leistungsnachweis zu erstellen. Diese soll eine rasche und sichere Beurteilung der erbrachten, vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglichen. Hierbei liegt die Beweislast beim Verkäufer. Ursprünglich richtete sich die Abschlagshöhe nach dem Wertzuwachs des Bestellers. Hiermit konnte allerdings die tatsächlich erbrachte Leistung kaum zuverlässig eingeschätzt werden. Daher richtet sich in der Neuregelung nun die Abschlagshöhe nach deren Wert. Allerdings kann ein Teilabschlag auch aufgrund geringerer Mängel verweigert werden. Selbst bei gravierenden Mängeln wird jedoch zumindest eine Teilsumme fällig. Einzelfallregelungen sind Teil der vertraglichen Freiheit (vgl. hierzu auch Zulässigkeit von AGB).

Ein mögliches Beispiel aus der Praxis wäre die bereits erfolgte Implementierung von einem von drei Modulen eines ERP-Projektes. Allerdings wird dieses vom Kunden nicht abgenommen, da er die vertragsgemäße Leistung bestreitet. In diesem Fall kann der Unternehmer eine Abschlagszahlung stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass er eine prüffähige Rechnung erstellt. In diesem Fall könnte er u.a. die Arbeitszeit in Rechnung stellen. So die oben erwähnten Mängel existieren, sind Abzüge möglich.

2.2.3 §640 Abnahme

Bereits in der alten Fassung von §640 ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, die er nur verweigern kann, wenn gravierende Mängel bestehen. Im Falle der Abnahme trotz bestehender Mängel kann der Besteller nur dann Schadenersatz, Nacherfüllung etc.⁸ verlangen, wenn er sich diese Rechte bei Abnahme vorbehält.⁹

In der neuen Fassung wird nach einer verstrichenen Frist, welche vom Verkäufer gesetzt wird, die Abnahme als gegeben angenommen: Es besteht nun also eine

⁷Zuvor steht im BGB §632 Vergütung.

⁸Wie in §634 Rechte des Bestellers bei Mängeln geregelt.

⁹Näheres zur Abnahme auch im folgenden Referat und dessen Ausarbeitung.

sog. **Abnahmefiktion**. Außer dies ist vertraglich geregelt, kann der Käufer die Abnahme aber auch wegen geringerer Mängel verweigern. Unterschieden wird auch zwischen B2B und Verbraucher; letzterer muss schriftlich auf die Folgen der nichterfolgten Abnahme bis zur Frist hingewiesen werden.

Praktisch kann nun also nach Auslieferung eines fertigen Moduls, welches bisher nicht abgenommen wurde, vom Verkäufer eine Frist gesetzt werden, bis zu der diese Abnahme erfolgen soll. Voraussetzung ist, dass das Werk tatsächlich fertiggestellt wurde. Aus der Möglichkeit, die Abnahme auch wegen geringerer Mängel zu verweigern, ergibt sich jedoch das Problem, dass es hierdurch zu immer weiteren Verzögerungen kommen kann.

2.2.4 §648a Kündigung aus wichtigem Grund

§648a¹⁰ ist ein neuer Paragraph, zu dem keine alte Fassung existiert. Zuvor waren die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen „nur“ Richterrecht. Wie der Titel des Paragraphen bereits verrät, betrifft dessen Inhalt die Kündigung aus wichtigem Grund. Soweit abgrenzbar, sind auch Teilkündigungen möglich. Ist eine solche Kündigung ausgesprochen, so ist für beide Parteien die Mitwirkung an der Feststellung des Leistungsstandes verpflichtend. Ein Fernbleiben einer Partei bedeutet für diese automatisch die Übernahme der Beweislast, es sei denn dies liegt an einem Umstand, den diese nicht zu verantworten hat.¹¹ Die Vergütung richtet sich nach dem Stand des Werks bis zur Kündigung, also auch nach der erbrachten Leistung. Schadensersatz wird durch die Kündigung aus wichtigem Grund jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Beispiel zur Illustration: Der Käufer bestellt eine App beim Unternehmer, über welche Bild- und Textdateien verknüpft werden sollen. Das Backend ist bereits komplett implementiert, für das Frontend sollte noch ein Grafikdesigner eingestellt werden. Bevor es nun aber dazu kommt, ist das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien bereits völlig zerrüttet. In diesem Fall kann nun eine der beiden Parteien die Kündigung aussprechen.

¹⁰§648 Kündigungsrecht des Bestellers

¹¹Dies könnte z. B. eine plötzliche Erkrankung sein. Allerdings muss auch das der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt werden.

Da klar abgrenzbar ist, dass das Backend fertiggestellt wurde, kann dies auch eine Teilkündigung sein. Problematisch wird das dann, wenn agile Entwicklung betrieben wird. Hier ist die Abgrenzung oft schwierig. Der Käufer ist verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen auch zu vergüten. Wer allerdings die Rechte an der Software in einem solchen Fall hält, ist unklar. Hierfür ist eine eigene vertragliche Regelung erforderlich.

3 Ausblick: Rechtssprechung

Da die Gesetzesänderungen erst seit knapp einem Jahr in Kraft sind, gibt es noch keine Urteile, welche sowohl Software als auch die Neuregelungen betreffen. Die folgenden Beispiele sollen daher als Illustration dienen, eignen sich jedoch nur bedingt für die Übertragung auf Softwareprojekte. Die Links zu den Urteilen oder Artikeln darüber finden Sie im Literaturverzeichnis.

Beispiel §439: Kaufvertrag über ein bockiges Pferd

Dieser Fall wurde unter dem Aktenzeichen Az. 1 U 51/16 vor dem OLG Oldenburg verhandelt. Streitsache war, dass ein gekauftes Pferd nicht die Beschaffenheit wie vertraglich vereinbart hatte - es war als „Anfängertier“ verkauft worden, erwies sich jedoch als schwierig. Die Rückgabe des Tieres war folglich rechtens und da der Kaufvertrag ein bestimmtes Tier betraf, ist keine Nacherfüllung möglich.

Beispiel §632a: Gescheitertes Outsourcing-Projekt

Im Rahmen eines Online-Bezahlformats sollte die IT-Infrastruktur modernisiert werden. Dies wurde outgesourct, das Projekt scheiterte jedoch an nicht eingehaltenen Fristen. Der Fall wurde dann vor dem OLG Köln unter dem Aktenzeichen 19 U 164/17 verhandelt.

Beispiel §640: Abnahme

Im auf lhr-law.de besprochenen Urteil geht es um Videokunst, welche für ein Firmenjubiläum erstellt werden sollte. Das vom Künstler eingereichte Werk entsprach jedoch nicht den Vorstellungen des Auftraggebers. Da es sich um Kunst handelt, ist dieser aber dennoch verpflichtet, den Künstler zu entlohnen.

Beispiel Kündigung aus wichtigem Grund

In der vor dem OLG Stuttgart verhandelten Sache geht es um Ansprüche aus Bauverträgen im Rahmen von „Stuttgart21“. Da die Proteste zu Mehraufwand beim Bauunternehmer geführt hatten, kam es zum Rechtsstreit mit der Deutschen Bahn. Infolge dessen kündigte letztere aus wichtigem Grund - allerdings war dies nicht rechens, so die Entscheidung des OLG Stuttgart.

Literatur

- Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage, München 2017.
- Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage, München 2018.
- **Buzer.de**, Bundesrecht - tagesaktuell konsolidiert - alle Fassungen seit 2006. URL: buzer.de (letzter Aufruf: 06.01.2019).
- **LHR Rechtsanwälte**, Wer ein Kunstwerk bestellt, muss es grundsätzlich auch dann bezahlen, wenn es ihm nicht gefällt. URL: <https://www.lhr-law.de/magazin/urheberrecht/wer-ein-kunstwerk-bestellt-muss-es-grundsae> (letzter Aufruf 06.01.2018).
- **Justiz-online**, Oberlandesgericht Köln, 19 U 164/17. URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2018/19_U_164_17_Urteil_20180601.html (letzter Aufruf 06.01.2018).
- **OLG Oldenburg**, Kaufvertrag über ein bockiges Pferd. URL: <https://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/kaufvertrag-ueber-ein-bockiges-pferd-165733.html> (letzter Aufruf: 06.01.2019).
- **OLG Stuttgart**, Oberlandesgericht Stuttgart entscheidet zur Wirksamkeit einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung eines Bauvertrages im Zusammenhang mit „Stuttgart 21“. URL: http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Oberlandesgericht+Stuttgart+entscheidet+zur+Wirksamkeit+einer+aus+wichtigem+Grund+ausgesprochenen+Kuendigung+eines+Bauvertrages+im+Zusammenhang+mit+_Stuttgart+21_/?LISTPAGE=1178276 (letzter Aufruf 06.01.2018).

Gesetzestexte BGB

Hinweis: Zitiert nach der 82. Auflage des BGB.

§314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Ver-

wendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§442 Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

§632a Abschlagszahlungen

(1) Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, wenn dem Besteller nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird.

(2) Die Sicherheit nach Absatz 1 Satz 6 kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

§634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§640 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme

ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

(3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

3.1 §648a Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie

nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.